

28.02.22

Empfehlungen der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
 1. ob § 50d Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2007 gegen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 25 des Grundgesetzes verstößt, weil hierdurch die abkommensrechtliche Freistellung von Einkünften (hier: aus nichtselbständiger Arbeit für Dienstleistungen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Flugzeugführers einer in Irland ansässigen Fluggesellschaft) ungeachtet eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (hier: des DBA-Irland 1962) nicht gewährt wird, wenn die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist,
 2. ob § 52 Absatz 59a Satz 9 in Verbindung mit § 50d Absatz 9 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 2009 in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) verfassungswidrig ist,

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. August 2012 - I R 86/13 -

– 2 BvL 21/14 –

- b) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Claudia Roth, die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin wie auch die verfassungsmäßigen Rechte des gesamten Deutschen Bundestages dadurch verletzt hat, dass sie die 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27./28. Juni 2019, am Freitag, den 28. Juni 2019, um 1.27 Uhr, trotz der ordnungsgemäßen Bezweiflung der Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages durch die Antragstellerin gemäß § 45 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, fortgesetzt hat, statt im Wege des „Hammelsprungs“ gemäß § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages feststellen zu lassen, und stattdessen die Beschlussfassung über das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU), das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die EU-Verordnung 2016/679 sowie das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen durch einen offensichtlich nicht beschlussfähigen Bundestag herbeiführte,
 2. dass der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Hans-Peter Friedrich, die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin dadurch verletzt und die verfassungsmäßigen Rechte des gesamten Deutschen Bundestages dadurch gefährdet hat, dass er auf die formelle Bezweiflung der Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages seitens der Antragstellerin hin in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am Freitag, den 8. November 2019 gegen 1.45 Uhr sitzungslitend geäußert hat, der Bundestag sei beschlussfähig, obwohl nur 133 Parlamentarier anwesend waren, worin zugleich der Versuch lag, den von der Bundes-

regierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt durch einen beschlussfähigen Bundestag trotz vorheriger entsprechender Rüge der Antragstellerin beschließen zu lassen,

3. dass das Präsidium des Deutschen Bundestages die Rechte der Antragstellerin dadurch verletzt hat, dass es eine heimliche Abrede getroffen hat, nach der seitens der Antragstellerin gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung vorgetragene Bezweifelungen der Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages wenn irgend möglich unabhängig von der tatsächlichen Sachlage und ohne jede tatsächliche Bemühung um Aufklärung der Zahl der tatsächlich im Plenarsaal anwesenden Parlamentarier jeweils mit der einmütigen Bejahung der Beschlussfähigkeit seitens des jeweils amtierenden Sitzungsvorstandes zu beantworten seien,
4. dass die Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung, wo sie objektiv-faktisch offensichtlich nicht gegeben ist, nicht durch das jeweilige Sitzungspräsidium kontrafaktisch ausgerufen werden kann,
5. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten hat.

Antragstellerin: AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag

- Antragsgegner:
1. Deutscher Bundestag,
 2. Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Claudia Roth,
 3. Vizepräsident des Deutschen Bundestages Hans-Peter Friedrich,
 4. Präsidium des Deutschen Bundestages

– 2 BvE 3/20 –

c) Verfassungsbeschwerde,
der Frau K. H.

I. unmittelbar gegen

1. a) den Beschluss des Oberlandesgerichts

Frankfurt am Main vom 22. Dezember 2020

- 1 Ss 96/20 -,

b) das Urteil des Landgerichts Gießen

vom 12. Dezember 2019

- 4 Ns - 406 Js 15031/15 -,

2. den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26. Juni 2019 - 1 Ss 15/19 -,

II. mittelbar gegen

§ 219a StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 2. März 2019 (BGBl I S. 350)

– 2 BvR 390/21 –

d) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

1. ob es mit dem aus Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG resultierenden Parlamentsvorbehalt und der darauf beruhenden Wesentlichkeitstheorie vereinbar war, bei Bestehen einer Gefährdungslage mit erheblichen prognostischen Unsicherheiten für eine Übergangszeit die infektionsschutzrechtliche Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG als ausreichende gesetzliche Ermächtigung anzusehen, um zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG zu erlassen,
2. falls die Frage unter a) bejaht wird: Ob ein solcher Übergangszeitraum auch dann noch anzunehmen war, nachdem seit Ausbruch der Pandemie bereits über ein halbes Jahr vergangen, der parlamentarische Gesetzgeber jedoch untätig geblieben ist, aber hinreichen deutlich wird, dass er bereits konkret beabsichtigt, in naher Zukunft eine umfassende und weitreichende Grundlage mittels entsprechender Gesetzesänderung zu schaffen,
3. ob an die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen auf die Exekutive im Hinblick auf die Bestimmung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen nach Art. 103 Abs. 2 GG strengere Anforderungen zu stellen sind als an die Bestimmung der ihnen zugrundeliegenden Gebote und Verbote nach Art. 80 Abs. 1 GG,
4. falls die Frage unter c) bejaht wird: Ob die Bußgeldbewehrung eines auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG (i.V.m. § 32 Satz 1 und § 73

- Abs. 1a Nr. 24 IfSG) gestützten Ge- oder Verbots den Anforderungen des aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden besonderen Bestimmtheitsgebots noch gerecht wird,
5. ob es die „Grundsätze des Rechtsstaates“ (Art. 28 Abs. 1 GG) erlauben, eine Verletzung des landesverfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips im Falle eines Widerspruchs zwischen einfachem Landesrecht und Bundesrecht erst dann anzunehmen, wenn dieser Widerspruch offen zutage tritt und als schwerwiegender, besonders krasser Eingriff in die Rechtsordnung zu werten ist
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 19. Mai 2021 (VerfGH 110/20) -